



CSR-Berichtspflicht

Das vorliegende Merkblatt informiert über das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR -Richtlinie). Sie erhalten Hintergrundinformation, erfahren welche Unternehmen unmittelbar und mittelbar betroffen sind und mit welchen Berichtsstandards Sie der CSR-Berichtspflicht gerecht werden können.

CSR - BERICHTSPFLICHT?

Die europäische Richtlinie zur CSR-Berichterstattung wurde am 9. März 2017 vom Bundestag beschlossen. Am 31. März 2017 hat der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss zugestimmt. Die Umsetzungsfrist war bereits am 6. Dezember 2016 abgelaufen.

Die Richtlinie 2014/95/EU wird durch Änderungen im Handelsgesetzbuch umgesetzt.

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 und wird damit bereits für das Geschäftsjahr 2017 wirksam.

Die betroffenen Unternehmen müssen in ihrem Lagebericht oder einem separaten Nachhaltigkeitsbericht u.a. nichtfinanzielle Informationen zu folgenden Themen offenlegen:

- Umwelt -, Sozial- und Arbeitnehmerbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Diversitätskonzept für die Zusammensetzung der Unternehmensführung, der Kontrollgremien und des Aufsichtsrats

Betroffene Unternehmen müssen eine Erklärung über das Verständnis des Geschäftsverlaufs, das Geschäftsergebnis, die Lage der Kapitalgesellschaft sowie die Auswirkungen aller Tätigkeiten auf die oben genannten thematischen Aspekte abgeben:

- Erläuterung des Geschäftsmodells
- Beschreibung der verfolgten Konzepte, inklusive der angewandten Due-Diligence Prozesse
- Ergebnisse dieser Konzepte
- Wesentliche Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit (falls relevant auch mit den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen) verknüpft sind, und die Handhabung dieser Risiken
- Die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind

Das Gesetz verfolgt den Ansatz „Comply or Explain“. Sollte ein betroffenes Unternehmen keine klare Strategie bezogen auf einen oder mehrere der oben genannten Belange verfolgen, so muss es erläutern, warum dies so ist. Das Gesetz sieht zudem vor, dass in Ausnahmesituationen nicht alles berichtet werden muss. Unternehmen können z.B. aus Gründen des Wettbewerbs davon absehen, Informationen zu veröffentlichen. Es muss allerdings eine Erklärung der Umstände erfolgen.

Was ist der Hintergrund und die Zielsetzung der Berichtspflicht?

Mit der Berichtspflicht soll ein nachhaltigeres und verantwortungsbewussteres Handeln der betroffenen Unternehmen unterstützt und gefördert werden. Die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit transparent gegenüber den verschiedenen Anspruchsgruppen, wie z. B. den Kunden, Lieferanten, der Politik oder dem Kapitalmarkt, darstellen zu müssen, soll als Hebel für die nachhaltige Entwicklung im Unternehmen dienen.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Unmittelbar betroffen sind alle Unternehmen,

- die mehr als 500 Mitarbeiter haben
- die kapitalmarktorientiert sind sowie Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften, unabhängig davon ob sie börsennotiert sind
- deren Umsatz bei über 40 Millionen Euro oder dessen Bilanzsumme bei über 20 Millionen Euro liegt

Laut einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung sind in Deutschland genau 536 Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen.

Kleine und mittelständische Unternehmen sind zwar nicht unmittelbar betroffen, allerdings ist davon auszugehen, dass die Berichtspflicht weitergereicht wird und Großbetriebe CSR-Informationen von ihren Zulieferbetrieben einfordern werden.

Müssen auch Tochterunternehmen berichten?

Ein Tochterunternehmen ist von seiner nichtfinanziellen Berichtspflicht befreit, wenn es in den Lagebericht des Mutterunternehmens einbezogen ist.

Das gilt auch, wenn das Mutterunternehmen nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) sitzt, vorausgesetzt, es legt einen nichtfinanziellen Bericht vor, der die Anforderungen der europäischen CSR-Richtlinie erfüllt.

Welche Berichtsformate können verwendet werden?

Das Gesetz sieht kein starres Format für die Berichterstattung vor.

Für die Erstellung können nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke genutzt werden. Es muss jedoch berichtet werden, ob ein Rahmenwerk und wenn ja, welches, verwendet wurde. Andernfalls ist darzustellen, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.

Die betroffenen Unternehmen können die nichtfinanziellen Informationen im (Konzern-) Lagebericht oder auch in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht offenlegen.

Folgende Rahmenwerke können zur Orientierung dienen:

- **UN Global Compact (UNGC):** Mit über 8.300 Unternehmen und mehr als 4.500 sogenannten non-business Teilnehmern ist der UN Global Compact heute das weltweit größte und wichtigste Netzwerk für unternehmerische Verantwortung und Nachhaltigkeit. Der UNGC ist eine strategische Initiative für Firmen, die sich verpflichten, ihre Geschäftstätigkeit und Strategie an zehn anerkannten Prinzipien aus den Bereichen Arbeitsnormen, Umweltschutz, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Unternehmen, die sich verpflichtet haben, müssen regelmäßig einen Fortschrittsbericht (einen sogenannten Communication on Progress – kurz CoP) über die Umsetzung der Zehn Prinzipien abgeben. www.unglobalcompact.org & www.globalcompact.de
- **ISO 26000:** Dieser Leitfaden für gesellschaftlich verantwortliches Verhalten wurde mit Fachleuten aus mehr als 90 Ländern und 40 internationalen und regionalen Organisationen erarbeitet. Er dient als Orientierungshilfe für die Umsetzung von CSR und enthält Empfehlungen sowie Good Practices www.iso.org
- **EMAS (Eco Management and Audit Scheme):** Das Eco-Management und Audit Scheme (EMAS) ist ein freiwilliges Instrument der EU, das Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Branche dabei unterstützt, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. In einer jährlichen EMAS-Umwelterklärung berichten Unternehmen über ihre selbst gesteckten Umweltziele und deren Umsetzung. Die Erklärung ist öffentlich zugänglich und wird von einem Umweltgutachter überprüft und validiert. www.emas.de

Besondere Hilfestellung bei der Berichtserstellung bieten die folgenden Rahmenwerke, da sie alle von der Berichtspflicht verlangten Aspekte aller Voraussicht nach abdecken und damit den Bedingungen der Berichtspflicht genügen.

- **Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK):** Die 20 Kriterien des DNK bieten Orientierung für die strategische Ausrichtung von Unternehmen bezüglich Ökologie, Soziales und Unternehmensführung. Der DNK bietet einen Rahmen für die Berichterstattung dieser nichtfinanziellen Leistungen. Die Anwendung der Kriterien durch Unternehmen ist für Kunden und Investoren dank Transparenz und Vergleichbarkeit eine wichtige Entscheidungshilfe. www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de
- **Global Reporting Initiative (GRI):** Die Global Reporting Initiative entwickelt Richtlinien für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten. Die Richtlinien entstehen im internationalen Dialog mit Vertretern der Wirtschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft und Wissenschaft und werden anschließend bekannt gegeben. Die Richtlinien ergänzen das Nachhaltigkeitsmanagement und -controlling im Unternehmen. www.globalreporting.org

Wird der Bericht geprüft und wenn ja, nach welchen Kriterien?

Das Gesetz schreibt eine Prüfung des Berichtes durch den Aufsichtsrat vor. Geprüft wird aber nur, ob eine Erklärung vorliegt. Eine inhaltliche Prüfung ist weder von der EU-Richtlinie noch vom Gesetz vorgeschrieben. Zur Erfüllung der Prüfungspflicht bedarf es keiner Beauftragung eines externen Prüfers. Die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse einer freiwillig beauftragten externen Überprüfung bleibt bestehen, tritt allerdings erst am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wann und wo muss der Bericht veröffentlicht werden?

Wann und wo muss der Bericht veröffentlicht werden?

Die Frist für die Veröffentlichung des gesonderten Berichts wurde vorverlegt. Die nichtfinanzielle Erklärung muss vier Monate – statt sechs Monate wie bislang vom Gesetzentwurf vorgesehen – nach dem Bilanzstichtag veröffentlicht werden, mithin innerhalb der gleichen Frist wie für den Konzernlagebericht.

Was passiert, wenn ein berichtspflichtiges Unternehmen bei Nichterfüllung?

Das Gesetz sieht im Falle einer Nichterfüllung Bußgeldstrafen vor. Diese können sich auf bis zu 10 Mio. Euro belaufen. Berechnet werden die Bußgelder aufgrund von Umsatz und Gewinn des Unternehmens.

HINWEIS:

Der Sachstand beruht auf dem „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten“, dem der Bundesrat am 31. März 2017 zugestimmt hat.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Lippe zu Detmold für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK Lippe zu Detmold

Christina Flöter

E-Mail: floeter@detmold.ihk.de

Telefon: 05231 7601-640

Telefax: 05231 7601-8064